



**Fach-Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Technomathematik
an der Universität Bayreuth
Vom 01. Juni 2011**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung: *)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck der Bachelorprüfung.....	2
§ 2 Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung	3
§ 3 Gliederung von Studium und Bachelorprüfung, Regelstudienzeit	3
§ 4 Teilbereiche des Studiengangs	4
§ 5 Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen	5
§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	6
§ 7 Prüfungsbestandteile.....	7
§ 8 Bachelorarbeit, Kolloquium zur Bachelorarbeit.....	7
§ 9 Prüfungsgesamtnote	9
§ 10 Bestehen der Bachelorprüfung.....	9
§ 11 Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen	10
§ 12 Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis	11
§ 13 In-Kraft-Treten	11
Anhang 1: Modulübersicht.....	12
Anhang 2: Leistungspunkte, Prüfungen, Prüfungsgesamtnote	14

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

§ 1

Zweck der Bachelorprüfung

¹Durch die studienbegleitend abgelegte Bachelorprüfung als berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Bachelorstudiengangs Technomathematik wird festgestellt, ob der Kandidat die in dieser Satzung vorgesehenen Fachkenntnisse wie ein solides Wissen in den grundlegenden Fächern Analysis und Lineare Algebra, einen Einblick in weitere Gebiete der Mathematik, vorzugsweise der Angewandten Mathematik, sowie eine exemplarische Vertiefung in mindestens einem gewählten mathematischen Spezialgebiet erworben hat und über folgende Kompetenzen verfügt:

- Abstraktionsvermögen,
- Präzision im analytischen Denken,
- Wahrhaftigkeit in der Argumentation,
- Fähigkeit, komplexe Zusammenhänge zu strukturieren,
- Fähigkeit, mathematische Methoden auf begrenzte ingenieurwissenschaftliche Themenstellungen umzusetzen und diese auf modernen Rechenanlagen zu implementieren,
- Einsicht in interdisziplinäre Zusammenhänge,
- Durchhaltevermögen bei der Lösung schwieriger Probleme,
- Problemlösungskompetenz,
- grundlegende Kenntnisse in Informatik,
- grundlegende Kenntnisse in Technischer Mechanik, Elektrotechnik, Regelungstechnik und weiteren ingenieurwissenschaftlichen Gebieten
- Fähigkeit zur Mitarbeit in einem Team aus Mathematikern, Informatikern, Naturwissenschaftlern, Ingenieuren und Wirtschaftswissenschaftlern in Industrie und Wirtschaft.

²Gleichermaßen wird festgestellt, ob der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zur weitergehenden wissenschaftlichen Ausbildung befähigt ist.

³Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität durch die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik den akademischen Grad eines Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.).

§ 2

Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung

Die ordnungsgemäße Durchführung aller Prüfungen dieser Satzung regelt die jeweils gültige Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge in der Mathematik an der Universität Bayreuth (Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung).

§ 3

Gliederung von Studium und Bachelorprüfung, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium ist als Vollzeit- und Teilzeitstudium möglich.
- (2) Im Vollzeitstudium beträgt die Regelstudienzeit inklusive der Bachelorarbeit und der Prüfungszeiten sechs Semester.
- (3) ¹Im Teilzeitstudium beträgt die Regelstudienzeit inklusive der Bachelorarbeit und der Prüfungszeiten zwölf Semester. ²Der Studienbewerber muss sich bei der Immatrikulation entscheiden, ob er ein Vollzeit- oder ein Teilzeitstudium durchführen will. ³Ein Wechsel von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeitstudium in ein Vollzeitstudium ist innerhalb der Immatrikulationsfristen zum neuen Semester möglich. ⁴Für Studierende im Teilzeitstudium verlängern sich die Fristen nach § 8 Abs. 5 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung und § 8 Abs. 4 sowie § 10 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend dem Teilzeitanteil.
- (4) Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert; die Bachelorarbeit wird in der Regel nach dem Ende des fünften Semesters abgefasst.
- (5) Vorgeschriebene Praktika sind grundsätzlich von den Studierenden selbst zu organisieren, in das Studium zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.
- (6) Für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind mindestens 180 Leistungspunkte erforderlich.
- (7) Im Teilzeitstudium dürfen in jedem Semester höchstens 20 Leistungspunkte erworben werden.
- (8) Das Studium ist für einen Beginn im Wintersemester ausgelegt.

§ 4

Teilbereiche des Studiengangs

(1) Das Studium des Bachelorstudiengangs Technomathematik ist modular gegliedert und besteht aus den folgenden Teilbereichen:

A. Pflichtbereich „Basismodule Mathematik“

- A1: „Analysis“
- A2: „Lineare Algebra“
- A3: „Vektoranalysis“
- A4: „Funktionentheorie“
- A5: „Programmierkurs“

B. Pflicht- und Wahlpflichtbereich „Aufbaumodule Mathematik“

Pflichtmodule:

- BP1: „Einführung in die Numerik“
- BP2: „Einführung in die Gewöhnlichen Differentialgleichungen“
- BP3: „Einführung in die Optimierung“
- BP4: „Einführung in die Partiellen Differentialgleichungen“
- BP5: „Einführung in die Stochastik“

Wahlpflichtmodule:

- BW1a: „Einführung in die Statistik“ oder
- BW1b: Ein zusätzliches Modul „Vertiefte Kenntnisse in Mathematik“

C. Wahlpflichtbereich „Vertiefungsmodule Mathematik“

C1: Ein Modul „Erste vertiefte Kenntnisse in Mathematik“:

Eine Vertiefungsvorlesung mit Übung aus den Forschungsgebieten

- Höhere Analysis und Anwendungen
- Variationsrechnung / Optimale Steuerungen
- Algebra / Zahlentheorie / Diskrete Mathematik
- Höhere Geometrie / Komplexe Analysis
- Numerische Mathematik
- Stochastik, Statistik und Finanzmathematik
- Diskrete und Kontinuierliche Optimierung

Welche Veranstaltungen aktuell in welchem Bereich als Vertiefungsvorlesungen angeboten werden, geht aus dem jeweils aktuellen Vorlesungsverzeichnis hervor. Regelmäßig angebotene Vertiefungsvorlesungen finden sich im jeweils aktuellen Modulhandbuch.

C2: „Praktikumsseminar“:

Ein frei wählbares Praktikum mit zugehörigem Seminar.

D. Bereich „Bachelorarbeit“

D1: „Bachelorarbeit“

D2: „Kolloquium zur Bachelorarbeit“

E. Pflichtbereich „Informatik“ (erstes Anwendungsfach)

E1: „Informatik für Mathematiker“

E2: „Datenstrukturen und Algorithmen“

E3: „Softwarepraktikum“

F. Pflicht-/Wahlpflichtbereich „Ingenieurwissenschaften“ (zweites Anwendungsfach)

Pflichtmodule:

FP1: „Technische Mechanik“

FP2: „Elektrotechnik/Regelungstechnik“

FP3: „Strömungsmechanik“

Wahlpflichtmodule:

Die Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten sind in der Regel aus dem fachwissenschaftlichen Angebot der Ingenieurwissenschaften zu wählen und können ab dem 3. Fachsemester gehört werden. Die Kombinierbarkeit der Module ergibt sich aus der jeweils gültigen Prüfungsordnung des Anwendungsfaches.

Inhaltlich abgestimmte Wahlmöglichkeiten ergeben sich aus den von der Studienberatung aktuell veröffentlichten Beispielstudienverlaufsplänen.

- (2) Die Vermittlung von nicht fachgebundenen Schlüsselqualifikationen (Vortrags- und Präsentationstechniken, Rechnernutzung, Literaturrecherche, Umgang mit fremdsprachlicher Fachliteratur, Teamarbeit) erfolgt im Rahmen der Module des Kernfaches.
- (3) ¹Die Ablegung zusätzlicher Prüfungsleistungen über die einmal gewählten Pflicht- und Wahlpflichtfächer hinaus ist möglich. ²Möchte ein Studierender zusätzliche Prüfungsleistungen ablegen, muss er bei der Anmeldung zu der entsprechenden Prüfungsleistung festlegen, dass es sich um eine zusätzliche Prüfungsleistung handelt. ³Bezüglich der Prüfungsmodalitäten gelten die Regelungen dieser Satzung und der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung. ⁴Zusätzliche Prüfungsleistungen werden im Zeugnis dokumentiert, die erzielten Noten gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 5

Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist die allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich

anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung.

- (2) ¹Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Technomathematik gilt der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen. ²Anträge gemäß § 6 dieser Satzung sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (3) Nach Anmeldung beim Prüfer können Schüler weiterführender Schulen, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Fachlehrer und Prüfer besondere Begabungen aufweisen, zu Prüfungsleistungen zugelassen werden (Frühstudium).

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten in einem Bachelorstudiengang Technomathematik oder in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Bayreuth entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) ¹Einschlägige Studienzeiten an ausländischen Hochschulen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und -leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Wird die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen versagt, kann der Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen. ⁵Das Präsidium gibt der gemäß Abs. 3 Satz 4 zur Entscheidung befugten Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in

diesem Fall nicht statt. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

- (4) ¹Werden Leistungspunkte angerechnet, so wird für je 30 volle angerechnete Leistungspunkte ein Semester Studienzzeit (bzw. zwei Semester, bei Einschreibung in ein Teilzeitstudium) für die Modulfristen der noch abzuleistenden Module gezählt.
- (5) Studienleistungen, die im Rahmen eines Frühstudiums gemäß § 5 Abs. 3 erbracht worden sind, werden anerkannt.

§ 7

Prüfungsbestandteile

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich aus folgenden Prüfungsleistungen zusammen:
 - a) den jeweiligen Modulprüfungen und
 - b) der Bachelorarbeit mit Kolloquium.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

§ 8

Bachelorarbeit, Kolloquium zur Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit im Umfang von 300 Std. Bearbeitungszeit soll der Kandidat zeigen, dass er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem Fachgebiet beherrscht und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann. Gegenstand der Bachelorarbeit kann ein interdisziplinäres Thema sein. Das Hauptgewicht muss aber auf mathematischen Methoden liegen.
- (2) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter. ²Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch einen an der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik gemäß § 3 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung prüfungsberechtigten Hochschullehrer des entsprechenden Fachs über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Regel am Ende des fünften Semesters. ³Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.

- (3) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit darf drei Monate nicht überschreiten. ²In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens drei Wochen verlängern. ³Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁴Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit ist in Maschinenschrift, gebunden und paginiert einzureichen. ²Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. ³Ein zusätzliches Exemplar ist in elektronischer Form im pdf-Format einzureichen.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. ²Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (7) ¹Der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückzugeben. ²Eine Stellungnahme des Betreuers ist vorzulegen. ³Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird vom Prüfungsamt von der Abgabe informiert und bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 3 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung. ²Das Prüfungsamt reicht die Arbeit an die beauftragten Gutachter weiter. ³Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ⁴Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 12 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung aufgeführten Noten fest. ⁵Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Gutachter heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen.
- (9) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung führen die beiden Gutachter ein Prüfergespräch, in dem sie versuchen, sich unter Abwägung fachlicher Aspekte auf eine Note zu einigen. ²Können sie sich nicht einigen, so informieren sie den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Dieser bestellt in diesen Fällen einen dritten Gutachter, der auf Grundlage der beiden vorliegenden Beurteilungen abschließend die Note festlegt.

- (10) ¹Bei Bewertung der Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit. ²Eine Bachelorarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (11) Ein Exemplar der Bachelorarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (12) Der Kandidat verteidigt seine eigene Bachelorarbeit und begleitet die Verteidigungen anderer Bachelorarbeiten in einem Kolloquium.

§ 9

Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als gewichtetes Mittel der Noten (§ 12 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung) der in Anhang 2 entsprechend ausgewiesenen Module, und zwar mit den Gewichten
- a) Modulbereich A: einfache Gewichtung der Leistungspunkte;
 - b) Modulbereich B: zweifache Gewichtung der Leistungspunkte;
 - c) Modulbereich C: dreifache Gewichtung der Leistungspunkte;
 - d) Modulbereich E: einfache Gewichtung der Leistungspunkte
 - e) Modulbereich F: einfache Gewichtung der Leistungspunkte
- und der Bachelorarbeit mit Kolloquium
- f) Modulbereich D: dreifache Gewichtung der Leistungspunkte.

²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Bachelorprüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

§ 10

Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit und in jeder Modulprüfung mindestens "ausreichend" lautet und alle geforderten 180 Leistungspunkte erreicht sind.

- (2) ¹Für jedes Modul sind in der Modulübersicht in Anhang 1 Modulfristen festgelegt, zu denen der erste Prüfungsversuch spätestens erfolgt sein muss. ²Ist in einem Modul bis zum Ablauf der Modulfrist kein Prüfungsversuch erfolgt, so gilt die Prüfung in diesem Modul als einmal abgelegt und erstmals nicht bestanden, außer der Kandidat hat die Gründe dafür nicht zu vertreten (Nachweis erforderlich). ³Geringfügige Überschreitungen der in Anhang 1 angegebenen Modulfristen, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig. ⁴Im Teilzeitstudium verdoppeln sich die Fristen automatisch. ⁵Modulfristen, die durch individuelle Studienverläufe in ein Wintersemester fallen, werden zur Vereinfachung auf das darauf folgende Sommersemester verlängert.
- (3) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn für eine oder mehrere Prüfungsleistungen im Kernfach oder Anwendungsfach oder für die Bachelorarbeit keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht. ²Hierüber ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 2 Abs. 5 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung.

§ 11

Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ²Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten. ³Die zweite Wiederholung erfolgt in der Regel innerhalb von zwölf Monaten. ⁴Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁵Bei Versäumnis der Frist gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ⁶Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.
- (2) ¹Stehen für ein Modul mit Modulprüfung mehrere Veranstaltungen zur Auswahl (Wahlpflichtmodul), so muss bei der Anmeldung zu einer Prüfungsleistung sowohl die Veranstaltung als auch das damit abzuleistende Modul beim Prüfungsamt angegeben werden. ²Auf Antrag beim Prüfungsamt kann nach dem erstmaligen Nichtbestehen einer Prüfungsleistung die Wiederholungsprüfung auch in einer anderen zur Ableistung des Moduls geeigneten Veranstaltung abgelegt werden. ³Es sind aber auch in diesem Falle insgesamt nur zwei, fristgerechte Wiederholungsprüfungen für das Modul möglich.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

- (4) ¹Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Die Ausgabe des neuen Themas hat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Note zu erfolgen. ³Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann auf besonderen Antrag des Studierenden hin weitere Prüfungsversuche zulassen, wenn dadurch eine begründete Aussicht auf einen erfolgreichen Studienabschluss besteht.

§ 12

Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung werden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs und des Anwendungsfaches. ³Sie wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad "Bachelor of Science" zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung B.Sc. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs und der Anwendungsfächer, die erreichten Leistungspunkte, die Prüfungsgesamtnote, alle Prüfungen mit den jeweiligen Noten sowie Thema und Note der Bachelorarbeit. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung beziehungsweise letzte bestehenserhebliche Modulleistung erbracht wurde. ⁴Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Der Entzug des Grades "Bachelor of Science" richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 69 BayHSchG).

§ 13

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Fach-Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technomathematik an der Universität Bayreuth vom 5. Oktober 2007 (AB UBT 2007/156) außer Kraft.

Anhang 1: Modulübersicht

¹Die im Folgenden angegebenen Modulfristen geben das Fachsemester an, in dem der erste Prüfungsversuch spätestens erfolgt sein muss. ²Ist in einem Modul bis zum Ablauf der Modulfrist kein Prüfungsversuch erfolgt, so gilt die Prüfung in diesem Modul als einmal abgelegt und erstmals nicht bestanden, außer der Kandidat hat die Gründe dafür nicht zu vertreten (Nachweis erforderlich). ³In einem Teilzeitstudium gelten überall die doppelten Fristen. ⁴Modulfristen, die durch individuelle Studienverläufe in ein Wintersemester fallen, werden zur Vereinfachung auf das darauf folgende Sommersemester verlängert.

Pflichtbereich A Basismodule Mathematik 52 LP	Modul A1 „ Analysis “ 18 LP Frist: 2. Sem.		Modul A2 „ Lineare Algebra “ 18 LP Frist: 2. Sem.	
	Modul A3 „ Vektoranalysis “ 5 LP Frist: 4. Sem.	Modul A4 „ Funktionentheorie “ 5 LP Frist: 4. Sem.	Modul A5 „ Programmierkurs “ 3 LP Frist: 2. Sem.	

Bereich B Aufbaumodule Mathematik 48–50 LP	Modul BP1 „ Einführung in die Numerik “ 8 LP Frist: 6. Sem	Modul BP2 „ Einführung in die Gewöhnlichen Differentialgleichungen “ 8 LP Frist: 6. Sem	Modul BP3 „ Einführung in die Optimierung “ 8 LP Frist: 6. Sem	Modul BP4 „ Einführung in die Partiellen Differentialgleichungen “ 8 LP Frist: 6. Sem	Modul BP5 „ Einführung in die Stochastik “ 8 LP Frist: 6. Sem	Modul BW1 „ Einführung in die Statistik “ oder „ Vertiefte Kenntnisse in Mathematik “ 8 bzw. 10 LP Frist: 6. Sem

Wahlpflichtbereich C Vertiefungs- module Mathematik 17 LP	Modul C1 „ Praktikumsseminar “ 7 LP Frist: 6. Sem		Modul C2 „ Erste vertiefte Kenntnisse in Mathematik “: Eine Vertiefungsvorlesung in Mathematik 10 LP Frist: 6. Sem	

Bereich D Bachelorarbeit 13 LP	Modul D1 „Bachelorarbeit“ 10 LP Frist: 8. Sem	Modul D2 „Kolloquium zur Bachelorarbeit“ 3 LP Frist: 8. Sem
--	---	---

Bereich E Informatik (erstes Anwendungs- fach) 19 LP	Modul E1 „Informatik für Mathematiker“ 5 LP Frist: 2. Sem.	Modul E2 „Datenstrukturen und Algorithmen“ 8 LP Frist: 2. Sem.	Modul E3 „Softwarepraktikum“ 6 LP Frist: 6. Sem.
---	--	--	--

Bereich F Ingenieurwis- senschaften (zweites Anwendungs- fach) 34 LP	Modul FP1 „Technische Mechanik“ 9 LP Frist: 6. Sem.	Modul FP2 „Elektrotechnik Regelungstechnik“ 8 LP Frist: 6. Sem.	Modul FP3 „Strömungsmecha- nik“ 5 LP Frist: 6. Sem.	Modul FW1 Weitere Module in Ingenieurwis- senschaften 12 LP Frist: 6. Sem.
--	---	---	---	--

Anhang 2:
Leistungspunkte, Prüfungen, Prüfungsgesamtnote

¹In der folgenden Übersicht ist aufgeführt, wie viele Leistungspunkte (LP) durch jedes Modul erworben werden, wie viele LP eines Moduls in die Prüfungsgesamtnote eingehen und mit welchem Gewicht diese LP in die Prüfungsgesamtnote eingehen. ²Für jedes Modul im Kernfach ist eine Prüfungsleistung erforderlich. ³Prüfungsformen im Kernfach sind in der Regel: Klausuren oder mündliche Prüfungen für Vorlesungen mit Übungen, Vorträge und ggf. kurze schriftliche Ausarbeitungen für Seminare, schriftliche Berichte für Praktika. ⁴Prüfungsformen im Anwendungsfach sind durch die Prüfungsordnungen des Anwendungsfaches geregelt.

Bereich Module	Zu erbrin- gende LP ⁽¹⁾	Davon in die Gesamtnote einzubringende LP ⁽²⁾	Gewicht der LP in der Prüfung- gesamtnote
Bereich A Basismodule			
A1 „Analysis“	36	18 (bessere Note aus A1 und A2)	
A2 „Lineare Algebra“			
A3 „Vektoranalysis“	10	5 (bessere Note aus A3 und A4)	
A4 „Funktionentheorie“			
A5 „Progammierkurs“	3	0	
Summe Bereich A	49	23	1-fach
Bereich B Aufbaumodule⁽²⁾			
BP1 „Einführung in die Numerik“	48–50	24 (LP mit den besten Noten aus BP1– BP5/BW1)	
BP2 „Einführung in die Gewöhnlichen DGL“			
BP3 „Einführung in die Optimierung“			
BP4 „Einführung in die Partiellen DGL“			
BP5 „Einführung in die Stochastik“			
BW1 „Einführung in die Statistik“ oder ein zusätzliches Modul „Vertiefte Kenntnisse in Mathematik“			
Summe Bereich B	48–50	24	2-fach
Bereich C Vertiefungsmodule			
C1 „Erste vertiefte Kenntnisse in Mathematik“	10	10	
C2 „Praktikums-Hauptseminar“	7	7	

Summe Bereich C	17	17	3-fach
Bereich D Bachelorarbeit			
D1 „Bachelorarbeit“	10	10	
D2 „Kolloquium zur Bachelorarbeit“	3	3	
Summe Bereich D	13	13	3-fach
Summe Kernfach	127– 129	77	
Bereich E Informatik⁽³⁾			
E1 „Informatik für Mathematiker“	19	10 (LP mit den besten Noten aus E1–E3)	
E2 „Datenstrukturen und Algorithmen“			
E3 „Software-Praktikum“			
Summe Bereich E	19	10	1-fach
Bereich F Ingenieurwissenschaften⁽³⁾			
FP1 „Technische Mechanik“	34	16 (LP mit den besten Noten aus FP1– FP3/FW1)	
FP2 „Elektrotechnik/Regelungstechnik“			
FP3 „Strömungsmechanik“			
FW1 Weitere Module in Ingenieurwissenschaften			
Summe Bereich F	34	16	1-fach
Summe Anwendungsfächer	53	26	
Gesamtsumme	180– 182	103	

In der folgenden Übersicht sind für alle Modulbereiche die Leistungspunkte (LP) für Teilprüfungen zusammen mit ihrer Gewichtung in der Berechnung der Prüfungsgesamtnote angegeben:

Bereich / Module	LP für Teilprüfungen	Gewicht in der Prüfungsgesamtnote
A / Basismodule A1/A2 und A3/A4	23	23 (1-fach)
B / Aufbaumodule	24	48 (2-fach)
C / Vertiefungsmodule C1 und C2	17	51 (3-fach)
D / Bachelorarbeit und Kolloquium	13	39 (3-fach)
E / Informatik	10	10 (1-fach)
F / Ingenieurwissenschaften	16	16 (1-fach)
Summe	103	187

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 2. Februar 2011, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 10. März 2011 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 30. Mai 2011, Az.: A 3378/3 - I/1.

Bayreuth, 1. Juni 2011

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, reading "Rüdiger Bormann".

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 1. Juni 2011 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 1. Juni 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 1. Juni 2011.